

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

auf der Rückseite

	Der Ortsbeirat	20/SVV/1458		
Betreff: Sammelstega	anlagen	öffentlich		
		Erstellungsdatu	ım <u>30.1</u>	1.2020
Einreicher:	S. Gutschmidt, Ortsvorsteher	Eingang 502:		
Beratungsfolg	e:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzun	g Gremium			
21.12.2020	Ortsbeirat Grube			
Die Stadtver den Oberbü Gemarkung Schafgraben	orschlag: Der Ortsbeirat möge beschließen: ordnetenversammlung möge beschließen, rgermeister zu beauftragen, die für die Neuordnung Grube Flur 6, Flurstück 3 an der Landseite des angrer durch die Stadt Potsdam die nötigen Vorrausetzungen brianten wären möglich:	nzenden Ortste		
Samı 2. Die w 3. Es is sind Anwo Ortsb	Stadt Potsdam wird sowohl Bauherr, Betreibe melsteganlagen. vasserrechtlichen Genehmigungen für die bestehenden tein Konzept zu erarbeiten, wie eine Neuordnung der die Aspekte der Gleichbehandlung der bisheriger ohner) sowie die naturschutzrechtlichen Belange zu be beirat spätestens im März 2021 vorzustellen. Die Einbeicherzustellen.	Einzelstege zu Steganlagen e n Nutzer (Gru erücksichtigen	u verlänger erfolgen kar ubener un Das Konze	n. nn. Hierbei d Leester pt ist dem
	ätze sollen ausschließlich an Einwohner/Anwohner und des Ortsteils Grube (Stadt Potsdam) verpachten we		ile Leest	(Potsdam-
Kommunalve	rat Grube ist hierbei im Rahmen des §46 Abs.3 erfassung zu beteiligen, da das Gewässer "Wublitz" Ortsteils Grube liegt.			
gez. S. Gu Ortsvorstel				
Unterschrift		E	rgebnisse der \	Vorberatunger

Beschlussverfolgung gewünscht:	Termin:

Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja	Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkun Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung,	gen, wie z.B. Gesamtkosten, Eigen Folgekosten, Veranschlagung usw.	anteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl.)	
		ggf. Folgeblätter b	eifügen

Begründung:

In diesem Bereich befinden sich derzeit diverse Einzelstege deren Wasserrechtliche Genehmigung bereits erloschen sind bzw. in den kommenden Jahren erlöschen werden.

Eine erneute wasserrechtliche Genehmigung soll den derzeitigen Eigentümern der Einzelstege laut der unteren Wasserbehörde nicht mehr erteilt werden. Laut Aussage der unteren Wasserbehörde Potsdam, sind diese Einzelstege zurück zu bauen und sollen durch mehrere Sammelsteganlagen ersetzt werden. Hierdurch soll eine geordnete, zentrierte und für den Naturraum bessere den Anforderungen an Naturschutzrechtliche Anforderungen geschaffen werden.

Die derzeitigen Einzelstege bedürfen keinen Eingriff in den sensiblen Naturraum, eine Neuerrichtung von Sammelsteganlagen würde einen erheblichen Eingriff in diesen sensiblen Naturraum bedeuten.

Die Vor- und Nachteile einer Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung gegenüber dem Neubau mehrerer Sammelsteganlagen erschließen sich dem Ortsbeirat Grube nicht und sind von den zuständigen Fachabteilungen dem Ortsbeirat Grube zu erläutern.

Die Sammelsteganlagen reichen weit in die Wublitz hinein, hierdurch wird eine größere Wassertiefe erreicht, was wiederum zum anlegen größerer Boote führen würde. Dies bedeutet, dass das Naturschutzgebiet Wublitz größere Boote mit ihrem größeren Tiefgang stärker belastet wird.

Würde eine durch die untere Wasserbehörde der Stadt Potsdam an private Investoren und Betreiber einer solchen Anlage vergeben werden, würden nur Anlieger der Straße Am Schafgraben (Leest, Potsdam-Mittelmark) hiervon profitieren, obwohl die Wublitz zum Stadtgebiet der Landeshauptstadt gehört.

Unklar ist zudem wie nach Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigung der Einzelsteganlagen gewährleistet wird, dass die derzeitigen Nutzer einen Platz an einer Sammelsteganlage erhalten können.

Des Weiteren wurden auf der Grubener Seite der Wublitz die Neuerrichtung von Stegen abgelehnt und dafür eine Genehmigung auf der Leester Seite der Wublitz erteilt.



Beigeordnete/r

	an:						
Geschäftsbereich/FB: 4/FB Klima, Umwelt und Grünflächen	Einreicher OBR:	Grube					
Bearbeiter: Herr Voigt Telefon: 3786	Aus der						
	Ortsbeiratssitzung am:	22.12.2020					
	Datum:	19.01.2021					
	9						
	¥ 2						
Sachstand / Realisierung							
☐ Prüfauftrag ☒ Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/14	AEO.						
☐ Prüfauftrag ☐ Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/14	+56	N 10					
Betreff: Sammelsteganlagen							
	T A T T	u 6					
	(A)	38,					
In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:		35					
Dem Beschluss des Ortsbeirates Golm kann in wesentlichen Teilen nicht gefolgt werden, da dafür die entsprechenden Zuständigkeiten und Randbedingungen nicht vorhanden sind.							
1. Die Stadt Potsdam wird sowohl Bauherr, Betreiber als auch Verpächter dieser							
Sammelsteganlagen.							
Der Standort der Sammelsteganlage befindet sich am							
Landseitig grenzt dort der Ortsteil Töplitz (Leest) der Stadt \							
landseitige Bereich im Landkreis Potsdam-Mittelmark und Potsdam. Wesentliche Voraussetzung für die Errichtung ein							
durch die Stadt Potsdam ist immer auch das Eigentum an entsprechenden Grundstücken.							
Entsprechendes Eigentum hat die Landeshauptstadt Potsdam in diesem Bereich nicht. Weiterhin ist ein Nutzen für Bürger der Landeshauptstadt an dieser Stelle nicht gegeben. Daher sollte die							
Stadt in Anbetracht der erforderlichen finanziellen Aufwendun							
Verpächter einer Sammelsteganlage im Landkreis Potsdam-Mittelmark werden.							
		200					
		10 24					
		VII.					
n **	Fortsetzung	siehe Rückseite					

Stadtverwaltung Potsdam Büro der Stadtverordnetenvers.

28. JAN. 2021

Eing.:

Signum:

2. Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die bestehenden Einzelstege sind zu verlängern.

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Wasserbehörde gemäß § 124 (2) BbgWG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung als untere Landesbehörden wahr. Somit liegt für den Antrag, die wasserrechtlichen Genehmigungen für die bestehenden Einzelstege zu verlängern, die Zuständigkeit beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Wasserbehörde und nicht bei der Stadtverordnetenversammlung.

Es geht vorliegend um den Vollzug ordnungsrechtlicher Maßnahmen als Ordnungsbehörde im Rahmen des Wasserrechts und des Naturschutzrechts gegenüber Privatpersonen zu Einzelstegen. Hierbei geht es der Landeshauptstadt Potsdam als untere Wasserbehörde nicht um die Planung von einem Investitionsvorhaben im Ortsteil Grube, sondern um den Vollzug eines Geschäfts der laufenden Verwaltung, auf der Grundlage des Wasserrechts und des Naturschutzrechts.

Gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam als untere Wasserbehörde hat lediglich das Land Brandenburg ein fachliches Weisungsrecht.

Im Übrigen wird aus fachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass sich im fraglichen Bereich mehrere gesetzlich geschützte Biotope befinden.

Der Standort liegt weiterhin im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" und ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebiets "Mittlere Havelniederung".

Die Existenz bzw. Genehmigung einer Vielzahl solcher Kleinstanlagen führt dazu, dass das hier mögliche Ziel der Bildung von naturnahen Abschnitten (vgl. § 87 Absatz 6 Satz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)) konterkariert wird, da die Lücken im Schilf sich unzweifelhaft schließen würden, wenn die Anlagen entfernt würden.

3. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, wie eine Neuordnung der Steganlagen erfolgen kann. Hierbei sind die Aspekte der Gleichbehandlung der bisherigen Nutzer (Grubener und Leester Anwohner) sowie die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Das Konzept ist dem Ortsbeirat spätestens im März 2021 vorzustellen. Die Einbeziehung von Naturschutzverbänden ist sicherzustellen.

Der Antrag, dass ein Konzept zu erarbeiten ist, ist grundsätzlich zu begrüßen, sofern sich dieser auf das landseitige Stadtgebiet Potsdams bezieht.

Eine Konzeption für alle Ortsteile wird bis Ende 2022 in Aussicht gestellt. Dabei wird der Ortsbeirat im Rahmen seiner Beteiligungsrechte nach § 46 BbgKVerf auch beteiligt und angehört. Es kann jedoch unter der gegenwärtigen Situation nicht gewährleistet werden, dass dem Ortsbeirat Grube im März 2021 ein fertiges Konzept vorgestellt wird.

Schließlich wird jedem privaten Eigentümer empfohlen, sich mit anderen Eigentümern zusammenzuschließen, um, wenn überhaupt, eine Gemeinschaftssteganlage zu errichten, um so die Anzahl der vorhandenen Einzelstege aus Gründen des Wasserrechts und Naturschutzes erheblich zu reduzieren.